

Satzung Stadtmarketing-Verein Lage e.V.

Stand: 7.9.2017

Präambel

Der Verein übernimmt im Rahmen eines ganzheitlich orientierten Stadtmarketings die Förderung Lages als interessanten Standort für Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe unter Berücksichtigung der sozialen Aspekte eines lebenswerten Wohnumfeldes, hoher Ausbildungsqualität, der Kultur und des Freizeitangebots.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing-Verein Lage e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein führt als Zeichen das jeweils gültige Werbesymbol der Stadt Lage mit ergänzendem Slogan.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lage.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, ein leistungsfähiges Stadtmarketing darzustellen und somit

- a. die Attraktivität der Stadt Lage zu stärken,
- b. die Standort- und Lebensqualität der Stadt Lage zu heben,
- c. das Image der Stadt bei Bürgerinnen und Bürgern, Besucherinnen und Besuchern sowie Unternehmen, Einrichtungen und Personen in und außerhalb Lages zu verbessern,
- d. das Interesse öffentlicher und privater Institutionen an Lage zu fördern und
- e. ein Markenbild aufzubauen mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Stadt Lage zu steigern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Initiierung und Stärkung der Zusammenarbeit im Marketing zentraler Akteurinnen und Akteure aus Kultur, Bildung, Sport, Wirtschaft und Verwaltung unter Einbeziehung interessierter Bürger und Bürgerinnen,
- b. Entwicklung, Organisation und Durchführung neuer zielfördernder Aktivitäten und Veranstaltungen,
- c. Koordinierung und Förderung vorhandener Aktivitäten,
- d. Herausstellung der Stadt als attraktiver Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport- und Wohnstandort,
- e. Herausstellung Lagenser Standortqualitäten,

- f. Mitwirkung bei der Analyse und Behebung von Standortschwächen auf der Grundlage zu erarbeitender Konzepte,
- g. Förderung der Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur,
- h. Hinwirken und Einflussnahme auf integrierte Stadtentwicklungskonzepte,
- i. Mitwirkung bei der Beseitigung des Leerstandes bei Ladenflächen und innerstädtischen Immobilien sowie bei der Verbesserung des Branchenmixes / der Angebotsstruktur des örtlichen Einzelhandels und der Parkplatzsituation besonders im Innenstadtbereich,
- j. Schaffung eines Stadtleitbildes, einheitlicher Werbeauftritte und Slogans.

(3) Zur Erreichung der genannten Vereinsziele wird der Verein ein leistungsfähiges City-/Innenstadtmarketing, Standortmarketing und Marketing in den Bereichen Kultur Bildung und Sport aufbauen und betreiben. Zur Realisierung touristischer Ziele wird er intensiv mit der Lippe Tourismus Marketing GmbH zusammenarbeiten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, überparteilich und überkonfessionell; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein wird von der Stadt mit den oben genannten Aufgaben anerkannt und gefördert.

§ 3 Die Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt. Bürger und Vereine können zwischen einer einfachen Mitgliedschaft ohne Stimmrecht (§ 6 Abs. 2) und einer qualifizierten Mitgliedschaft mit Stimmrecht (§ 6 Abs. 1) wählen.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Antrag kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(2a) Mitglieder der Werbegemeinschaft Lage e.V. werden durch Erklärung gegenüber dem Vorstand für die Dauer der Mitgliedschaft in der Werbegemeinschaft Lage e.V. stimmberechtigtes Mitglied im Verein (§ 6 Abs. 1). Der Vorstand kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft zurückweisen. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Beitrag der Werbegemeinschaft abgegolten.

(3) Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und auf unbestimmte Zeit in gesonderter Beitragsordnung festgelegt. Mit Zahlung des ersten Beitrages erlangt das neue Mitglied die Vereinsrechte.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(5) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In Fällen sozialer Härten kann der Vorstand auf Antrag auf die Wahrung der Frist verzichten. Die Entscheidung des Vorstands ist abschließend.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen aktiv zu fördern.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zu Umsetzung oder Ergänzung der satzungsgemäßen Aktivitäten zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht aktiver Mitglieder nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied des Vereins, das aufgrund der Bestimmungen der Beitragsordnung oder freiwillig Zahlungen von über 250,-- EUR im Jahr an den Verein leistet, erhält für jeden vollen Teilbetrag von 250,-- EUR eine Stimme.

Die Stimmenanzahl von Mitgliedern, die nicht zugleich Gründungsmitglieder sind, ist auf höchstens 20 begrenzt. Hiervon kann auf Antrag durch Entscheidung der Mitgliederversammlung abgewichen werden. (Personal- und Sachleistungen der Gründungsmitglieder, welche sie aufgrund gesonderter Vereinbarung für den Verein

in einem Geschäftsjahr erbringen, werden angemessen berücksichtigt. Über die für die Ermittlung der Stimmen zu berücksichtigende Höhe entscheidet der Vorstand.) Die Stimmenanteile der Kommune und anderer juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(1a) Mitglieder der Werbegemeinschaft Lage e.V., die gem. § 3 Abs. (2 a) persönlich Mitglieder des Vereins werden, haben jeweils eine Stimme. Die Stimmenanzahl der Werbegemeinschaft Lage e.V. reduziert sich um diese Stimmenanzahl. Das Stimmrecht nicht anwesender Mitglieder geht nicht auf die Werbegemeinschaft Lage e.V. über. Sind mehr Mitglieder der Werbegemeinschaft persönliche Mitglieder des Vereins als die Werbegemeinschaft Stimmen hat, beschränkt sich das Stimmrecht auf die Anzahl der Stimmen der Werbegemeinschaft. Stimmberechtigt sind dann bis zur Anzahl der Stimmen der Werbegemeinschaft deren Mitglieder in der zeitlichen Reihenfolge des persönlichen Beitritts. Scheidet ein solches stimmberechtigtes Mitglied aus, geht dessen Stimmrecht auf das am längstens beigetretene, noch nicht stimmberechtigte Mitglied über.

Die Mitglieder der Werbegemeinschaft sind berechtigt, unabhängig von der vorstehenden Mitgliedschaft durch Beitritt gemäß § 3 Abs. (1) Mitglied des Vereins zu werden. Für das Stimmrecht gelten dabei die dort getroffenen Bestimmungen.

(2) Eine passive Mitgliedschaft im Verein ist ab einem Jahresbeitrag von 50,00 € möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht geboren sind,
- die Änderung der Satzung,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. die Beitragsordnung,
- den Haushaltsplan,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Vorstand: Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Personen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder oder bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte sind. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dabei ist geborenes Mitglied des Vorstandes der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Stadt Lage, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben seiner Funktion einer von ihm beauftragten Person zu überlassen, soweit damit nicht die Übertragung der Organstellung verbunden ist. Die Überlassung gilt bis zum Widerruf durch den Vertretenen. Einsetzung und Widerruf sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils durch ein Mitglied der Werbegemeinschaft Lage e.V. und einen Vertreter/ eine Vertreterin aus Wirtschaft/ Industrie wahrgenommen.

(2) Dem Vorstand gehört zusätzlich ein aus den Reihen des Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lage gewähltes Mitglied an. Wird der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung aufgelöst, entscheidet der Rat der Stadt Lage, welcher Ausschuss an seine Stelle tritt.

(3) Der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder ohne Eintrag im Vereinsregister.

(4) Die Wahl der aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Vorstand bestimmt die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht bereits durch die Satzung bestimmt sind.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung im Einzelnen regelt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes und des Jahres- und Finanzberichtes,
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Vereins,
- e. Kontrolle,
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans Personal, insbesondere einen/eine Geschäftsführer/in beschäftigen. Soweit die Stadt Lage eine/n Mitarbeiter/in für diesen Zweck abstellt, soll diese/r die Aufgabe wahrnehmen.

(3) Der Vorstand erteilt dem/der Geschäftsführer/in eine schriftliche Vollmacht, den Verein in laufenden Geschäften zu vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(4) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle in Lage ein. Bei Mitgliedschaft der Kommune soll die Geschäftsstelle bei der Stadt Lage angesiedelt sein.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die/der Einladende soll sich mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abstimmen.

(2) Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung den Ausschlag.

(4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/einer Protokollführer/in und der Leitung der Vorstandssitzung zu unter-zeichnen ist.

(5) Der/die Wirtschaftsförderer/in und der/die Stadtmarketingbeauftragte der Stadt sowie der/die Geschäftsführer/in – soweit bestellt – nehmen, sofern sie nicht im Vorstand vertreten sind, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise schriftlich, per (Telefon-)Fax oder E-Mail gefasst.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Themen/ Aufgaben Arbeits- und/oder Projektgruppen (z.B. AG Marketing, Veranstaltungen/Kultur, Innenstadt) bilden und benennt deren Sprecher/innen. In diesen Gruppen können Vereinsmit-glieder und interessierte Dritte mitwirken. Über deren Berufung in die Arbeits-gruppe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Sprecher/innen.

(2) Die Gruppen unterstützen den Vorstand und – soweit bestellt – den/die Geschäftsführerin. Arbeitsergebnisse, Initiativen und Maßnahmen stimmen die Gruppen mit diesen ab und berichten regelmäßig.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, Zuwendungen und Spenden sowie gelegentlichen Einnahmen bei ausgewählten Veranstaltungen und Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring).

Der Vorstand berichtet der Stadt Lage jährlich vor deren Haushaltsberatungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt eine Projektskizze für das kommende Jahr einschließlich der hierfür zugrunde gelegten Haushaltsplanung vor. Außerdem berichtet der Verein dem Rat der Stadt Lage halbjährlich über die Aktivitäten des Vereins.

Beiträge, die an den Verein gezahlt werden, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Umlagen und Entgelte für Leistungsaustausch sind zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten, soweit die ihnen zugrundeliegenden Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 12 Beitragsordnung

(1) Die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und abgeändert wird.

(2) Die Stadt Lage hat ein Vetorecht bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes. Es gilt dann als vorläufiger Haushalt der bisherige Haushaltsplan weiter.

(3) Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren jährlich eingezogen.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Rechnungen und die Rechnungsführung eines jeden Geschäftsjahres. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Lage mit der Auflage, das Vermögen für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung ordnungsgemäß mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.

(2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.